



Brüssel, den 24. November 2020
(OR. en)

13083/1/20
REV 1

LIMITE

COSI 218	CATS 92
ENFOPOL 316	DROIPEN 103
ENFOCUSTOM 131	COPEN 331
IXIM 124	COPS 407
CT 107	HYBRID 37
CRIMORG 110	DISINFO 39
CYBER 241	DIGIT 128
CORDROGUE 70	JAI 1001

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	12862/20
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur inneren Sicherheit und zu einer europäischen Polizeipartnerschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur inneren Sicherheit und zu einer europäischen Polizeipartnerschaft.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
zur inneren Sicherheit und zu einer europäischen Polizeipartnerschaft

DER RAT

1. VERWEIST auf die erneuerte Strategie der inneren Sicherheit (2015-2020) und BAUT auf deren Errungenschaften AUF, BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission über die EU-Strategie für eine Sicherheitsunion¹, die spezifische Maßnahmen enthält, mit denen im Zeitraum 2021 bis 2025 strategische Prioritäten in der digitalen und in der physischen Welt sowie in der internen und externen Dimension auf integrierte Weise angegangen werden und dabei die bisherigen Arbeiten des Rates als Grundlage dienen sollen², und UNTERSTREICHT die Bedeutung der Berichte über die Sicherheitsunion als Instrument zur Überwachung der Fortschritte und zur Bewertung von Lücken und aufkommenden Bedrohungen.
2. WEIST darauf HIN, dass in den letzten Jahrzehnten in der gesamten Union erhebliche Fortschritte bei der Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit erzielt wurden und der bereits im Haager Programm verankerte Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen, die Verbesserung der Rechtsvorschriften und Instrumente für den Informationsaustausch sowie die Festlegung gemeinsamen Datenschutzstandards wichtige Schritte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Strafverfolgungsbehörden darstellen;
3. BEGRÜSST das Programm des Dreivorsitzes (DE-PT-SI) und die Koordinierung hinsichtlich neuer Initiativen zur Verbesserung der inneren Sicherheit im Zusammenhang mit der neuen EU-Strategie für eine Sicherheitsunion;
4. WEIST darauf HIN, dass der vorherige Dreivorsitz die Beratungen über die Zukunft der EU-Politik im Bereich der inneren Sicherheit erheblich vorangebracht hat, wobei es in erster Linie darum ging, Ressourcen zu konsolidieren, Erfahrungen und Fachwissen auszutauschen und die Koordinierung der Polizeiarbeit in der gesamten Europäischen Union zu verbessern, um auf sich wandelnde Sicherheitsherausforderungen zu reagieren und sich das Potenzial technologischer Entwicklungen zunutze zu machen;

¹ Dok. 10010/20.

² Die Zukunft der Aussprachen über die innere Sicherheit (Bericht des Vorsitzes über die Ergebnisse der Beratungen, 14297/19)

5. WÜRDIGT die jüngsten Beratungen auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres)³, die der Entwicklung einer europäischen Polizeipartnerschaft im Hinblick auf die Verstärkung der bestehenden Zusammenarbeit neue Impulse verleihen;
6. STIMMT insbesondere darin ÜBEREIN, dass im Rahmen einer verstärkten europäischen Partnerschaft für innere Sicherheit allen Strafverfolgungsbeamten jedes Mitgliedstaats aus jedem anderen Mitgliedstaat die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen im Einklang mit dem geltenden Recht zur Verfügung gestellt werden sollten;
7. WEIST erneut auf den Grundsatz der Verfügbarkeit von Informationen HIN und BEKRÄFTIGT, dass der gemeinsame europäische Datenschutzrahmen und verschiedene rechtliche und technische Instrumente die Verknüpfung bestehender Informationen zwar bereits erleichtert haben, jedoch noch Verbesserungsbedarf besteht;
8. IST SICH DARIN EINIG, dass eine verstärkte europäische Partnerschaft für die innere Sicherheit der kontinuierlichen Verbesserung des Informationsmanagements und der Optimierung der Nutzung bestehender Instrumente und Vereinbarungen für den Informationsaustausch bedarf;
9. BETONT hinsichtlich der Erhöhung der inneren Sicherheit, dass der technische Fortschritt und der digitale Wandel entsprechende neue Lösungen und Konzepte für die Sicherheitsbehörden erfordern;
10. HEBT HERVOR, dass bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Schlussfolgerungen, sowohl online als auch offline, weiterhin die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit gewährleistet werden muss;
11. ERKENNT die Bedeutung der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV AN;
12. VERURTEILT die abscheulichen Terroranschläge, die kürzlich in Österreich, Deutschland und Frankreich verübt wurden. Diese Anschläge waren ein Angriff auf die europäischen Werte, die Grundrechte und letztendlich unsere Lebensweise. Unsere europäische Partnerschaft für innere Sicherheit wird für eine wirksame operative Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Ermittlungen sorgen, auch im Hinblick auf die Verhütung und Bekämpfung von gewaltbereitem Extremismus und Terrorismus jedweder Herkunft.

³ WK 10468/2020.

I. Etappenziele für den Aufbau einer wirksamen europäischen Partnerschaft für die innere Sicherheit (2020-2025)

Vor diesem Hintergrund verfährt DER RAT wie folgt: er

13. BEKRÄFTIGT die folgenden politischen Prioritäten für die kommenden Jahre und BETONT insbesondere, dass diese Etappenziele bis 2025 durch gemeinsame Maßnahmen des Parlaments, der Kommission, der Mitgliedstaaten und der einschlägigen JI-Agenturen erreicht werden sollten, um zu einem funktionierenden Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beizutragen und eine effektive europäische Partnerschaft für die innere Sicherheit aufzubauen:
- Allen Strafverfolgungsbeamten jedes Mitgliedstaats sollten aus jedem anderen Mitgliedstaat die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen im Einklang mit dem geltenden Recht zur Verfügung gestellt werden.
 - Die EU und die Mitgliedstaaten haben technische Lösungen für die Strafverfolgungsbehörden eingeführt, damit diese sicher und unter Wahrung der Vertraulichkeit miteinander kommunizieren können.
 - Die uneingeschränkte Nutzung der Instrumente für EU-weite Ausschreibungen von Straftaten, z. B. des Schengener Informationssystems für Personen- oder Sachfahndungsausschreibungen, ist gängige Praxis.
 - Dank unseres gemeinsamen Datenschutzrahmens und zahlreicher rechtlicher und technischer Instrumente können wir die bereits vorliegenden Informationen besser miteinander verknüpfen. Der Grundsatz der Verfügbarkeit wird in der Informationsarchitektur der EU sogar noch stärker befolgt. Der Prüm-Rahmen wird überprüft und gegebenenfalls auf den neuesten Stand gebracht.
 - Es wird ein moderner, aktualisierter Besitzstand im Bereich der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit aufgebaut, um beispielsweise angemessene Befugnisse für die grenzüberschreitende Observation und Nacheile zu schaffen.
 - Vorbehaltlich klarer Sicherheitsgarantien können die Strafverfolgungsbehörden bei ihrer täglichen Arbeit Technologien der künstlichen Intelligenz nutzen.
 - Die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol sind dafür ausgestattet, mit Drittstaaten intensiver zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen.

- Vorbehaltlich eines klaren Garantierahmens können die Strafverfolgungsbehörden mit öffentlichen und privaten Partnern weltweit zusammenarbeiten und insbesondere auf Informationen zugreifen, die zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität, gewaltbarem Extremismus und Terrorismus, die das Internet für ihre Zwecke nutzen, erforderlich sind.

II. Nächste Schritte

1. Stärkere Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung in Europa

14. ERKENNT AN, dass die europäische Dimension der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung gestärkt werden muss. Generell muss in den täglichen Arbeitsabläufen stärker für den Informationsbedarf europäischer Partner sensibilisiert werden. Im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen sollten bei jeder nationalen Ausschreibung EU-weite Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) zur gängigen Praxis werden;
15. BETONT, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie wichtig sichere Kommunikationskanäle sind. Daher fordert der Rat die Mitgliedstaaten, die JI-Agenturen der EU und die Kommission eindringlich auf, unter Rückgriff auf bereits bestehende Mechanismen und Netze (wie SIENA) technische Lösungen für eine sichere und vertrauliche Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU weiterzuentwickeln:
16. HEBT HERVOR, dass die JI-Agenturen der EU wie Europol, Frontex, eu-LISA, Eurojust und die CEPOL Eckpfeiler der europäischen Sicherheitsarchitektur sind, und UNTERSTREICHT daher, dass diese Agenturen unbedingt mit angemessenen Finanzmitteln und Personal ausgestattet werden müssen. Darüber hinaus sind internationale Organisationen und Einrichtungen wie Interpol wichtige Partner für die Sicherheit der EU;
17. UNTERSTREICHT die Schlüsselrolle und die künftige Ausrichtung von Europol gemäß der Entschließung des Rates vom 9. November 2020 zur Zukunft von Europol⁴;

⁴ Dok. 12463/20.

18. WEIST DARAUF HIN, dass die Umsetzung der neuen Frontex-Verordnung im Allgemeinen und der Einsatz der ständigen Frontex-Reserve von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung innerhalb der europäischen Sicherheitslandschaft sind, und FORDERT daher Frontex und die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, ihren rechtsverbindlichen Anteil zu erfüllen;
19. RUFT die Mitgliedstaaten AUF, die bestehenden Instrumente für den Informationsaustausch wie das SIS, Europol sowie die Interpol-Datenbanken vollständig zu nutzen und Hindernisse für deren effiziente Umsetzung zu beseitigen;
20. APPELLIERT an alle Mitgliedstaaten, die bestehenden Instrumente voll auszuschöpfen und den Austausch einschlägiger Informationen von höchstmöglicher Qualität voranzubringen. Die Mitgliedstaaten müssen gemeinsam mit den zuständigen EU-Agenturen, vor allem eu-LISA, Europol und Frontex, den angenommenen Rechtsrahmen für die überarbeitete JI- Informationsarchitektur rasch umsetzen, damit die EU-Informationssysteme für Grenzen, Migration und Sicherheit interoperabel werden;
21. FORDERT die Kommission AUF, einen Legislativvorschlag für die Weiterentwicklung des Prüm-Rahmens vorzulegen. In diesem Zusammenhang könnte die mögliche Ausweitung/Einführung anderer Informationskategorien, z. B. des Europäischen Kriminalaktennachweises (EPRIS), in Betracht gezogen werden;
22. VERWEIST auf die Schlussfolgerungen zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung in Anlage 1 und BETONT, wie wichtig es ist, eine wirksamere Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten und ihren jeweiligen Behörden, insbesondere in den Grenzgebieten, aufzubauen;
23. BETONT, dass zur Erhaltung der Sicherheit der Europäischen Union alles getan werden muss, um die operative grenzübergreifende Zusammenarbeit weiter zu stärken, indem die bestehenden Instrumente wirksam umgesetzt und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen verstärkt, konsolidiert und vereinfacht werden, und HEBT den Wert und den Erfolg der lokalen, regionalen und bi- oder trilateralen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung HERVOR;

2. Gestaltung der Zukunft und Schritthalten mit dem technischen Fortschritt

24. IST SICH BEWUSST, dass der digitale Wandel und der Einsatz neuer Technologien, insbesondere der künstlichen Intelligenz (KI), tiefgreifende Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Menschen haben, aber zugleich mehr Möglichkeiten zum Schutz der gemeinsamen Werte in unseren Gesellschaften bieten. Die Nutzung von KI durch Strafverfolgungsbehörden kann die Gewährleistung von Sicherheit und die Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten in der gesamten EU erleichtern und verbessern. Digitale Instrumente können die Sammlung von Beweismitteln erleichtern, indem sie Datensätze und Informationen besser strukturieren, Muster erkennen, Verknüpfungen aufdecken, Opfer und Täter sowie den Tatort ermitteln, die Bearbeitung standardisierter und einheitlicher Aufgaben automatisieren und beschleunigen und zur Analyse von Trends, Risiken und Bedrohungen zwecks Vorbeugung von Kriminalität beitragen und somit die Strafverfolgung schneller und wirksamer machen. Zugleich werden durch den Einsatz dieser Instrumente die Kosten gesenkt und die negativen psychologischen Auswirkungen begrenzt, die schockierendes Material wie Bilder von sexuellem Missbrauch oder Hassverbrechen auf Strafverfolgungsbeamte haben kann;
25. BETONT, dass der Einsatz von KI wahrscheinlich dazu beitragen wird, neue, bisher unbekannte Muster und Vorgehensweisen insbesondere in den Bereichen Terrorismus, Cyberkriminalität, sexueller Kindesmissbrauch, Menschenhandel, Drogen- und Wirtschaftskriminalität aufzudecken. Daher sollte die Strafverfolgung in den Mitgliedstaaten KI zur Verbesserung der Prävention, zur Erleichterung der Ermittlungen und zum Schutz der Opfer solcher Straftaten einsetzen;
26. BEKRÄFTIGT, dass die Konzipierung, die Entwicklung, der Einsatz und die Bewertung von KI für die innere Sicherheit sich nach den Grundrechten und dem Datenschutz richten und mit ihnen im Einklang stehen muss. Für von Strafverfolgungsbehörden genutzte KI ergeben sich spezifische Grundrechtsanforderungen für die Entwicklung und die Einsatzbedingungen. Soweit diese Systeme zum Einsatz kommen sollen, sind entsprechende Sicherheitsgarantien erforderlich, um die verantwortungsvolle, vertrauenswürdige, auf das öffentliche Interesse und auf den Menschen ausgerichtete Entwicklung und Nutzung von KI-Anwendungen im Strafverfolgungsbereich zu gewährleisten. Die Nutzer müssen richtig verstehen, wie KI-Instrumente entwickelt wurden und wie sie funktionieren, sie müssen die Ergebnisse erklären und aufzeigen können und ihre Auswirkungen auf einzelne Personen, Minderheiten und auf die Gesellschaft als Ganzes eindeutig verstehen;

27. BETONT, dass die Verfügbarkeit umfangreicher und hochwertiger Datensätze dazu beiträgt, auf KI gestützte Instrumente für die innere Sicherheit im Einklang mit den Grundrechten, den Garantien und Datenschutzvorschriften zu entwickeln. Dies ist wesentlich, um unparteiische und nachvollziehbare Ergebnisse zu gewährleisten, die während des gesamten Lebenszyklus der KI stets menschlicher Aufsicht unterliegen sollten, und das Ergebnis muss einer menschlichen Entscheidung unterworfen werden;
28. BETONT, dass es insbesondere notwendig ist, dass die Strafverfolgungsbehörden umfassende Schulungen erhalten, damit sie sich die Vorteile des Einsatzes digitaler Technologien einschließlich KI zunutze machen können;
29. RUFT Europol AUF, die von den Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen und Bewertungen zu bündeln und auszutauschen, um den Austausch sachdienlicher Praktiken zu erleichtern;
30. FORDERN die Kommission AUF, rechtliche Hindernisse für den Austausch und die Bündelung von Daten zwischen den Mitgliedstaaten zu Innovationszwecken zu beseitigen, insbesondere um Algorithmen zu schulen, zu testen und zu validieren, und HEBT in diesem Zusammenhang die Rolle des EU-Innovationszentrums für die innere Sicherheit bei Europol HERVOR;
31. FORDERT die Kommission AUF, die Schaffung eines KI-Talentpools zu fördern und die Entwicklung von Ausbildungsmöglichkeiten in den Bereichen digitale Kompetenz und Kompetenzen für die Strafverfolgung zu erleichtern, z. B. durch die Finanzierung gezielter CEPOL-Schulungen;
32. IST SICH dessen BEWUSST, dass hybride Bedrohungen fast alle Politikbereiche betreffen und über die traditionellen Elemente der Sicherheitspolitik hinausgehen. Daher bedarf es einer umfassenden Koordinierung zwischen den EU-Institutionen und den Mitgliedstaaten und eines proaktiven Vorgehens bei der Abwehr hybrider Bedrohungen;

33. WEIST erneut darauf HIN, dass der rechtmäßige Zugang zu Daten und Beweismitteln in elektronischen Kommunikation und in digitalen Systemen zu Strafverfolgungs- und justiziellen Zwecken sichergestellt werden muss, wie in der Strategie für die Sicherheitsunion und vom Europäischen Rat dargelegt⁵, und BETONT, dass es unabhängig vom jeweiligen technologischen Umfeld wesentlich ist, dass die Strafverfolgungs- und Justizbehörden weiterhin ihre gesetzlich vorgeschriebenen und zulässigen Befugnisse sowohl online als auch offline wahrnehmen können;
34. BETONT, dass Verschlüsselung für das Vertrauen in die Digitalisierung eine grundlegende Rolle spielt und gefördert und weiterentwickelt werden sollte. Verschlüsselung ist ein Mittel zum Schutz der Privatsphäre und der digitalen Sicherheit von Regierungen, Industrie und Gesellschaft. Zugleich muss im Einklang mit den Grundrechten und Grundfreiheiten sichergestellt werden, dass Strafverfolgungs- und Justizbehörden ihre rechtmäßigen Befugnisse zum Schutz unserer Gesellschaften und Bürger sowohl online als auch offline ausüben können. Wie in der Entschließung des Rates zur Verschlüsselung⁶ dargelegt, müssen diese Interessen bei allen Maßnahmen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Technische und operative Lösungen, die in einem Rechtsrahmen verankert sind, der auf den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit beruht, sollten in enger Abstimmung mit Diensteanbietern, anderen einschlägigen Interessenträgern und allen einschlägigen zuständigen Behörden entwickelt werden, auch wenn es keine einheitliche technische Lösung für den Zugang zu verschlüsselten Daten geben sollte;
35. WEIST darauf HIN, dass es eines ausgewogenen Rahmens für die Vorratsdatenspeicherung bedarf, der tatsächlich den Zugang zu den zur Bekämpfung schwerer Kriminalität erforderlichen Informationen – unter uneingeschränkter Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten – sowie die rasche Annahme von Rechtsvorschriften über den Zugang zu grenzüberschreitenden elektronischen Beweismitteln ermöglicht.

⁵ EUCO 13/20, 1./2. Oktober 2020

⁶ Dok. 13084/1/20 REV 1.

3. Globale Herausforderungen und internationale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit

36. BESTÄTIGT die Bedeutung, die der Verknüpfung von innerer und äußerer Sicherheit und der Rolle von externen Akteuren und JI-Akteuren, einschließlich der einschlägigen JI-Agenturen, in diesem Zusammenhang zukommt;
37. BETONT, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit Drittländern im Bereich der Strafverfolgung unter Wahrung entsprechender Sicherheitsgarantien vertieft werden müssen, da diese Zusammenarbeit eng mit den allgemeinen Sicherheitsinteressen der Union zusammenhängt;
38. HEBT HERVOR, dass die Partnerschaft der EU im Bereich Sicherheits- und Grenzmanagement in Form einer verstärkten operativen Zusammenarbeit zwischen Frontex und Drittländern weiter gefördert werden muss und UNTERSTÜTZT bi- und multilaterale Initiativen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der operativen Abstimmung mit Drittländern;
39. WEIST DARAUF HIN, dass bestehende Statusvereinbarungen an die neue Frontex-Verordnung angepasst werden müssen. Noch ausstehende Statusvereinbarungen, insbesondere mit den Partnern im westlichen Balkan, sollten unterzeichnet werden und so bald wie möglich in Kraft treten. Die Verstärkung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit mit anderen Drittländern, und zwar sowohl mit Nachbarländern als auch darüber hinaus, sollte von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren bewertet werden;
40. WEIST DARAUF HIN, dass die europäischen Strafverfolgungsbehörden fester Bestandteil der internationalen Gemeinschaft sind und in der Lage sein müssen, mit wichtigen Partnern aus Drittländern enger zusammenzuarbeiten;
41. IST SICH BEWUSST, dass ein effizienter Informationsaustausch mit Drittländern und Vertragspartnern erforderlich ist, damit die EU auf ein Höchstmaß an innerer Sicherheit zählen kann und gleichzeitig die erforderlichen Sicherheitsgarantien gewährleistet sind;
42. UNTERSTREICHT, dass die von den Organen und Einrichtungen der EU und den einschlägigen Akteuren in Drittländern ergriffenen Maßnahmen durch ein gemeinsames Vorgehen im Bereich der Sicherheitsanalyse, bei Pilotprojekten und damit verbundenen Tätigkeiten wirksamer und effizienter abgestimmt werden müssen;

43. BETONT, dass die Zusammenarbeit zwischen JI-Akteuren und GSVP-Operationen, wie im Pakt für die zivile GSVP dargelegt, weiter ausgebaut werden muss, und FORDERT MIT NACHDRUCK, dass die Umsetzung der sogenannten Minikonzepte, in denen diese Zusammenarbeit definiert ist, vorangetrieben wird und somit ein Mehrwert für Drittländer sowie für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten bewirkt wird;

4. Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität

44. WEIST DARAUF HIN, dass die organisierte Kriminalität enormen wirtschaftlichen und persönlichen Schaden verursacht. Da organisierte kriminelle Gruppen zunehmend grenzüberschreitend agieren, ist entscheidend, dass die operative Zusammenarbeit, die Nutzung der verfügbaren Informationssysteme der EU und der Informationsaustausch zwischen der EU und Drittländern sowie internationalen Partnern maximiert wird; NIMMT die Absicht der Kommission, eine Mitteilung über eine EU-Agenda zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (2021-2025) vorzulegen, ZUR KENNTNIS;
45. UNTERSTREICHT, dass der EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität und die Europäische multidisziplinäre Plattform gegen kriminelle Bedrohungen / EMPACT den Behörden eine kriminalpolizeiliche erkenntnisgestützte Methodik bieten, um gemeinsam gegen die größten kriminellen Bedrohungen für die EU vorzugehen. Der EU-Politikzyklus und EMPACT werden weiterhin das wichtigste Instrument zur Bekämpfung der schweren internationalen und organisierten Kriminalität sein. Die umfassende Digitalisierung der Verfahren des EU-Politikzyklus und von EMPACT birgt ein großes Potenzial, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung einer gemeinsamen Plattform für die an EMPACT Beteiligten (EMPACT Exchange & Report (XR));
46. BETONT, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung von Umweltkriminalität verstärkt werden müssen, wobei auf den Ergebnissen der Priorität „Envicrime“ im Rahmen von EMPACT (2018-2021) aufgebaut und den Ergebnissen der achten Runde der gegenseitigen Begutachtungen im Bereich der Umweltkriminalität⁷ Rechnung getragen werden muss;
47. NIMMT die besorgniserregenden Entwicklungen auf den europäischen Drogenmärkten in den letzten Jahren ZUR KENNTNIS. Die Lage ist von einem großen Angebot verschiedener Arten von Drogen, Beschlagnahmen immer größerer Mengen, zunehmender Gewalt und Einschüchterung sowie riesigen Gewinnen gekennzeichnet. Die Drogenmärkte und die dort agierenden organisierten kriminellen Gruppen erweisen sich seit langem – selbst während der weltweiten COVID-19-Pandemie – als äußerst widerstandsfähig;

⁷ Dok. 14065/19.

48. BETONT, dass für den Zeitraum 2021-2025 eine verstärkte EU-Drogenstrategie benötigt wird, um mit Blick auf diese Entwicklungen nachhaltige Lösungen zu bieten. Im Rahmen der neuen EU-Drogenstrategie sollte weiterhin ein ausgewogener, faktengestützter, integrierter und multidisziplinärer Ansatz verfolgt werden, um alle Aspekte des Drogenphänomens auf nationaler, EU- und internationaler Ebene anzugehen. Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) und Europol spielen in diesem Zusammenhang eine herausragende Rolle;
49. WEIST DARAUF HIN, dass durch die COVID-19-Pandemie auch verdeutlicht wird, wie wichtig es ist, gegen Arzneimittelfälschungen oder gefälschte Schutzausrüstung vorzugehen, und welche Gefahren sie bergen;
50. BEGRÜßT die Strategie der Kommission für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowohl online als auch offline; BETONT, dass die Prävention und die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern, insbesondere angesichts des Anstiegs der über das Internet abgewickelten Kriminalität während der COVID-19-Pandemie, eine gemeinsame Herausforderung ist, die eines gemeinsamen, koordinierten Multi-Stakeholder-Ansatzes auf europäischer und globaler Ebene bedarf;
51. ERSUCHT die Mitgliedstaaten, alle Arbeitsbereiche der Strategie umzusetzen; BEKRÄFTIGT im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Oktober 2019 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern erneut die Verpflichtung der EU und der Mitgliedstaaten, die Grundrechte von Kindern und Verbrechenopfern zu schützen und den sexuellen Missbrauch und die sexuelle Ausbeutung von Kindern unabhängig vom physischen Aufenthaltsort oder der Staatsangehörigkeit des Kindes zu bekämpfen;
52. HEBT HERVOR, dass die Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen weiterhin zu den obersten Prioritäten gehört, und BEGRÜßT den EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025). Hier sollten in letzter Zeit – unter anderem bei der Arbeit der EMPACT-Projektgruppe „Feuerwaffen“ und im Rahmen des Aktionsplans über den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen zwischen der EU und dem südosteuropäischen Raum (2015-2019) – Fortschritte zu verzeichnen sein. Zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen muss der grenzüberschreitende Informationsaustausch verbessert werden – z. B. durch die systematische Eingabe von Informationen über verlorene und gestohlene Waffen in das Schengener Informationssystem (SIS);

53. VERWEIST AUF seine Schlussfolgerungen vom 5. Juni 2020 zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit Partnern im Westbalkan, in denen die Kommission aufgefordert wurde, den auf dem Westbalkan-Gipfel in London am 10. Juli 2018 verabschiedeten Fahrplan⁸ in den neuen EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen aufzunehmen, und BEGRÜßT, dass die darin festgelegten Zielsetzungen den Bemühungen entsprechen, die in der Union und bei den Vereinten Nationen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und zugehöriger Munition unternommen werden;
54. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, zusammen mit den Partnern im westlichen Balkan die Umsetzung des Fahrplans, der Teil des EU-Aktionsplans gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen (2020-2025) ist, im Einklang mit den einschlägigen Beschlüssen des Rates fortzusetzen. Das schließt auch bewährte Verfahren und die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) ein;
55. FORDERT die Kommission AUF, zusammen mit dem Hohen Vertreter einen Lenkungsausschuss aus wichtigen Durchführungspartnern und Gebern einzuberufen, um für die strategische globale Koordinierung der Geber zu sorgen.
56. Die systematische Erhebung von Daten über Kriminalität und Strafjustiz sollte aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen und Erfordernisse auf die Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten zugeschnitten sein; FORDERT die Kommission AUF, die nationale Umsetzung der neuen zentralen Leistungsindikatoren in Bezug auf den EU-Aktionsplan gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen eingehender zu erörtern;
57. UNTERSTREICHT, dass wir uns auch gemeinsam dazu verpflichten müssen, unsere Bemühungen um die Beschlagnahme und Einziehung illegal erworbener Vermögensgegenstände zu verstärken, wenn wir die schwere Kriminalität wirksam bekämpfen wollen, und dass die Wirksamkeit der europäischen Rechtsvorschriften in dieser Hinsicht bewertet werden sollte;

⁸ Fahrplan für eine dauerhafte Lösung in Bezug auf den illegalen Besitz und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und der dazugehörigen Munition und den unerlaubten Handel damit im Westbalkan bis 2024.

58. UNTERSTREICHT, welche Bedeutung der Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleuserkriminalität zukommt, und BEGRÜßT daher die Absicht der Kommission, eine neue EU-Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels zu erarbeiten und den aktuellen EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten im Rahmen der Strategie für die Sicherheitsunion zu überarbeiten. Die Strategie zur Beseitigung des Menschenhandels sollte sich auf alle Formen der Ausbeutung erstrecken, insbesondere auf Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zur Ausbeutung von Arbeitskraft oder zur sexuellen Ausbeutung sowie auf die Identifizierung, den Schutz und die Unterstützung der Opfer. Die Bekämpfung des Kinderhandels sollte weiterhin eine Priorität der Strategie bleiben. In der Strategie sollten eine Analyse der aktuellen technologischen Entwicklungen und ihrer Auswirkungen auf den Menschenhandel, eine verbesserte Erhebung und Auswertung der Daten im Rahmen der bestehenden Mechanismen sowie eine engere Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA) vorgesehen werden;

5. Verhütung und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus

59. WEIST DARAUF HIN, dass in den letzten Jahren viel erreicht wurde, was die Stärkung der Zusammenarbeit in der EU bei der Bekämpfung von Gewaltextremismus und Terrorismus betrifft. Wie die jüngsten Anschläge in Österreich, Frankreich und Deutschland gezeigt haben, ist die Terrorgefahr in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten aber nach wie vor hoch. Diese Gefahr geht von allen Arten des Gewaltextremismus aus, einschließlich des religiös und des politisch motivierten Gewaltextremismus, und richtet sich gegen unsere freien und offenen Gesellschaften;

60. FORDERT MIT NACHDRUCK, dass der Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte zügig angenommen wird, und FORDERT alle Parteien AUF, sich bei den Verhandlungen kompromissbereit zu zeigen, damit diesbezüglich ein hohes Maß an Ambition gewahrt bleibt;

61. BETONT, wie wichtig die Bekämpfung von Hass, Gewaltextremismus und Terrorismus im Internet ist, insbesondere im Rahmen der Tätigkeiten der Meldestelle für Internetinhalte (IRU) von Europol;
62. UNTERSTREICHT in Anbetracht der historischen Verantwortung Europas für die Wahrung der Grundrechte und der Sicherheit seiner jüdischen Bürger und Gemeinden, welche Bedeutung der Bekämpfung des Antisemitismus als Querschnittsthema zukommt (vgl. Erklärung des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen⁹), und WEIST DARAUF HIN, dass ein Hauptanliegen der jüdischen Bürger und Gemeinden nach wie vor die Sicherheitsfrage ist; FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, sich in enger Zusammenarbeit mit den jüdischen Gemeinden auf die Sicherheit jüdischer Einrichtungen zu konzentrieren und den Austausch bewährter Verfahren und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesem Bereich zu erleichtern;
63. IST BESORGT über gewalttätige extremistische Gruppen jeglicher Ideologie, die versuchen, die COVID-19-Pandemie für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und sowohl online als auch offline agitieren und rekrutieren; VERURTEILT alle Versuche zur Schwächung des sozialen Zusammenhalts und Förderung von Gewalt, und BETONT, dass im Rahmen eines umfassenden gesamtgesellschaftlichen Ansatzes alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um eine weitere Radikalisierung zu verhindern und alle Formen von Gewaltextremismus und Terrorismus zu bekämpfen; VERURTEILT alle Formen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und sonstige Formen der Intoleranz;
64. FORDERT Europol daher AUF, die diesbezüglichen Entwicklungen weiter zu überwachen und die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen um die Bekämpfung von pandemiebedingt entstehendem oder verstärktem Gewaltextremismus und Terrorismus zu unterstützen;
65. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, ihre Anstrengungen zur Verhinderung einer zu Gewaltextremismus führenden Radikalisierung –online und offline – weiter zu verstärken, indem sie insbesondere ihre Präventions- und Deradikalisierungsprogramme auf alle Bereiche ausweiten, auf die sie sich bisher noch nicht erstrecken;
66. BETONT, dass Rückkehrern aus Konfliktgebieten sowie Haftanstalten und freigelassenen Gefangenen diesbezüglich weiterhin besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte;

⁹ Dok. 12893/20.

67. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, von den Mitgliedstaaten als terroristische oder gewaltbereite extremistische Gefährder eingestuften Personen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und UNTERSTREICHT, dass in einem Europa ohne Binnengrenzen gewährleistet sein muss, dass Informationen zuverlässig und zügig ausgetauscht werden, wenn solche Personen reisen oder zu Einzelpersonen oder Netzwerken Kontakt aufnehmen, und zwar in den auf nationaler und europäischer Ebene geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen;
68. HEBT HERVOR, dass es abgesehen von der spezifischen Kategorie der ausländischen terroristischen Kämpfer bislang keine gemeinsamen Standards oder Kriterien dafür gibt, welche dieser Personen in europäische Datenbanken und Informationssysteme aufgenommen werden sollten. Es gibt zwar einen Rechtsrahmen dafür, welche Informationen in diese Datenbanken eingegeben werden können, aber dadurch ist noch nicht gewährleistet, dass dort zumindest die Personen zu finden sind, die von den Mitgliedstaaten als schwerwiegende terroristische oder gewalttätige extremistische Gefährder eingestuft wurden; ERACHTET ES daher ALS WICHTIG, Personen, die von einzelnen Mitgliedstaaten als schwerwiegende terroristische oder gewalttätige extremistische Gefährder eingestuft wurden, grundsätzlich in den einschlägigen europäischen Datenbanken und Informationssystemen zu erfassen, soweit darauf nicht aus rechtlichen oder operativen Gründen verzichtet werden muss; HEBT in diesem Zusammenhang die Achtung der Grundrechte und den angemessenen Schutz personenbezogener Daten HERVOR;
69. BEGRÜßT, dass sich die zuständige Arbeitsgruppe derzeit mit der Notwendigkeit befasst, Informationen über Personen auszutauschen, die als terroristische oder gewalttätige extremistische Gefährder eingestuft werden; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang, dass weiter an einem gemeinsamen Verständnis bezüglich der Frage gearbeitet wird, welche Personen von den einzelnen Mitgliedstaaten als terroristische oder gewalttätige extremistische Gefährder eingestuft werden können, ohne die verschiedenen einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu verletzen, und FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, mit Unterstützung seitens der Kommission und Europol einen kontinuierlichen strategischen Dialog zu diesem Thema aufzunehmen;
70. BETONT, dass der wachsende Gewaltextremismus eine Bedrohung für die Sicherheit in Europa ist; NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die sozialen Medien die Verbreitung gewaltbereiter extremistischer Ideologien fördern und zur Radikalisierung beitragen. Gewaltextremismus hat eine zunehmende internationale Dimension, und die internationalen und grenzüberschreitenden Verbindungen zwischen gewalttätigen extremistischen Gruppen über das Internet müssen unterbunden werden;

71. FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, weiterhin bewährte Verfahren zur Stärkung der Prävention, der Aufdeckung und der Bekämpfung von Gewaltextremismus und Terrorismus zu entwickeln und auszutauschen und gegen die Verbreitung gewaltverherrlichender extremistischer Inhalte im Internet und offline vorzugehen – unter anderem durch die Zusammenarbeit mit wichtigen Drittländern.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES
ZUR VERSTÄRKUNG DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT IM
BEREICH DER STRAFVERFOLGUNG**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

1. IN ANERKENNUNG der grundlegenden Rolle, die der weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Hinblick auf die Förderung des gemeinsamen Ziels der Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zukommt, da neu auftretende Bedrohungen die Notwendigkeit weiterer Synergien und einer engeren Zusammenarbeit auf allen Ebenen deutlich machen, durch die eine effiziente und koordinierte Reaktion der zuständigen Behörden gewährleistet werden soll;
2. GESTÜTZT AUF das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), den Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, den Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI des Rates und den Beschluss 2008/617/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialeinheiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Krisensituationen (Prümer Beschlüsse) sowie auf andere Rechtsinstrumente der EU für die Strafverfolgung und bi- und multilaterale Abkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;

3. AUFBAUEND AUF den strategischen Prioritäten und Leitprinzipien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, die in der Strategischen Agenda der EU 2019-2024 zur Verbesserung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs im Kampf gegen Terrorismus und grenzüberschreitende Kriminalität¹⁰, der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion¹¹, den Schlussfolgerungen des Rates zur erneuerten Strategie der inneren Sicherheit der Europäischen Union 2015-2020¹², der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2014 zur Erneuerung der EU-Strategie der inneren Sicherheit¹³ mit einem gemeinsamen Programm für den Rat, die Kommission und das Europäische Parlament und den Schlussfolgerungen des Rates zu bestimmten Aspekten der europäischen präventiven Polizeiarbeit vom 6. Juni 2019¹⁴ enthalten sind;
4. IN KENNTNIS der nicht verbindlichen Ratsdokumente wie der bewährten Praktiken (Schengen-Katalog¹⁵) und Leitlinien (SPOC-Leitlinien¹⁶, PCCC-Leitlinien¹⁷, Handbücher über den Informationsaustausch bei der Strafverfolgung¹⁸ und für grenzüberschreitende Einsätze¹⁹) und der Ergebnisse der Schengen-Bewertungen;
5. IN KENNTNIS der Mitteilung der Kommission über die neue EU-Strategie für eine Sicherheitsunion 2021-2025²⁰, in der betont wird, dass *„sich durch eine einheitlichere Anwendung und Modernisierung der verfügbaren Instrumente die Zusammenarbeit noch verbessern ließe“* und *„die Kommission prüfen wird, welchen Beitrag ein Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit leisten könnte“*, und der Folgenabschätzung in der Anfangsphase betreffend die Initiative eines EU-Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit, die von der Kommission am 28. September 2020 veröffentlicht wurde²¹;

¹⁰ Dok. EUCO 9/19.

¹¹ COM(2020) 605 final

¹² Dok. 15670/14.

¹³ 2014/2918

¹⁴ Dok. 10062/19.

¹⁵ Dok. 15785/3/10.

¹⁶ Dok. 10492/14.

¹⁷ PCCC: Zentrum für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (9105/11).

¹⁸ Dok. 6727/18.

¹⁹ Dok. 10505/09.

²⁰ COM(2020) 605 final, S. 22.

²¹ Ref. Ares(2020)5077685

6. UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung und des auch in der EU-Strategie für die Sicherheitsunion 2021-2025 erwähnten Mehrwerts des EU-Politikzyklus/EMPACT²², an dem die zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, die Organe und Einrichtungen der EU beteiligt sind und durch den die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität verbessert wird;
7. IN ANERKENNUNG der wichtigen Rolle, die Europol als EU-Sammelstelle für kriminalpolizeiliche Informationen bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten und ihrer zuständigen Behörden bei Einsätzen und Ermittlungen und bei der Förderung der Zusammenarbeit spielt;
8. EINGEDENK des Beitrags zum Schutz der inneren Sicherheit der Union, den Frontex durch die effektive Durchführung von Maßnahmen des integrierten Grenzmanagements an den EU-Außengrenzen auch durch die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus an diesen Grenzen leistet;
9. IN ANERKENNUNG der Bedeutung der alleinigen Verantwortung der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 EUV und ihrer diesbezüglichen Tätigkeiten und IN WÜRDIGUNG der Fortschritte, die die Mitgliedstaaten bisher bei der kontinuierlichen Verbesserung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden erzielt haben;
10. UNTER HINWEIS darauf, dass all unsere Maßnahmen voll und ganz mit den Grundrechten und Grundfreiheiten im Einklang stehen, und IN ANERKENNUNG dessen, wie wichtig die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ist —
11. BETONT, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung auf dem Grundsatz der nationalen Souveränität beruht, die das ausschließliche Vorrecht der Mitgliedstaaten begründet, in ihrem Hoheitsgebiet Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen;

²² Schlussfolgerungen des Rates in Dokument 7704/17.

12. **HEBT HERVOR**, dass für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts der EU bei der Bekämpfung von grenzüberschreitender und organisierter Kriminalität, Gewaltextremismus, Terrorismus und illegaler Migration eine effiziente und rechtmäßige Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens erforderlich ist;
13. **BETONT**, dass die COVID-19-Pandemie und das gemeinsame Ziel, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern, deutlich gemacht haben, dass eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit, auch im Bereich der Strafverfolgung entlang der gemeinsamen Binnengrenzen, erforderlich ist;
14. **UNTERSTREICHT**, dass infolge des Entstehens neuer Kriminalitätsformen und der Weiterentwicklung der technologischen Instrumente, die sowohl den Strafverfolgungsbehörden als auch den Straftätern zur Verfügung stehen, bewertet werden muss, ob die Mechanismen der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung angepasst werden müssen;
15. **BETRACHTET** den Mehrebenenrahmen der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung als Grundlage für eine angemessene Kombination konzertierter Lösungen für gemeinsame Herausforderungen, wobei entsprechend den spezifischen Bedürfnissen die Zusammenarbeit in unterschiedlicher Form erfolgt;
16. **BETONT**, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gegebenenfalls besser auf die Ziele des EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität abgestimmt werden muss;
17. **WEIST** darauf **HIN**, dass ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Verbesserungen der derzeitigen Instrumente und konsolidierten EU-weiten Bestimmungen vorhanden sein sollte und die Verbesserungen maßgeschneiderte, kleinmaßstäbliche Formen der Zusammenarbeit ermöglichen sollten, die den regionalen und lokalen Gegebenheiten entsprechen und den Unterschieden in den Rechtssystemen sowie den regionalen, lokalen operativen und organisatorischen Anforderungen Rechnung tragen sollten, wobei die Grundrechte zu achten sind und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind;
18. **BETONT**, dass es besser ist, bereits verfügbare Instrumente zu verbessern statt neue Formen der Zusammenarbeit zu schaffen, und **UNTERSTREICHT** daher, dass die bestehenden Instrumente kohärent und effektiv umgesetzt werden müssen;

19. STELLT FEST, dass die sich rasch entwickelnde Praxis auf der Grundlage bi-, tri- und multilateraler Verträge und die praktischen Erfordernisse der heutigen Strafverfolgungsarbeit auf der einen Seite sich immer weiter vom Schengener Durchführungsübereinkommen und den Prüm-Beschlüssen auf der anderen Seite entfernen, was in bestimmten Fällen zu Unsicherheit hinsichtlich der Anwendbarkeit und des Umfangs der bestehenden Formen der Zusammenarbeit führt;
20. ERKENNT AN, dass es von grundlegender Bedeutung ist, (...) Strafverfolgungsbeamten bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ein effizientes Handeln zu ermöglichen, insbesondere indem die jeweiligen Polizeikräfte unter bestimmten, genau festgelegten Umständen mit einvernehmlich vereinbarten und ausgewogenen Befugnissen ausgestattet werden, wobei die Grundrechte und der Grundsatz der nationalen Souveränität, insbesondere die führende und entscheidende Rolle des Gebietsstaats, zu achten sind;
21. WÜRDIGT die Wirkung der Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei- und Zoll (PCCC) und/oder der einzigen Anlaufstellen (SPOC), die sich als bewährte Verfahren herausgebildet haben, die die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung insbesondere im Hinblick auf den Informationsaustausch erleichtern und beschleunigen, und LEGT NAHE, die PCCC entsprechend den regionalen Bedürfnissen, beispielsweise durch die Förderung der umfassenden und systematischen Nutzung der Netzanwendung für sicheren Datenaustausch (SIENA) durch die PCCC, weiter zu verbessern;
22. BETONT, dass die rechtlichen Anforderungen an Instrumente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Tätigkeiten wie grenzüberschreitende Observationen und grenzüberschreitende Nacheile ermöglichen, gemessen an den Erfordernissen der heutigen Strafverfolgungsarbeit bewertet werden müssen;
23. UNTERSTREICHT die Bedeutung gemeinsamer Polizeipatrouillen, -einheiten und -dienststellen, gemeinsamer Einsatzpunkte, gemeinsamer Aktionstage und gemeinsamer Ermittlungen, da dadurch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Kriminalprävention und die Kriminalitätsbekämpfung insbesondere in Grenzregionen tatsächlich verbessert werden, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger verstärkt und die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden verschiedener Mitgliedstaaten im Hinblick auf regelmäßige gemeinsame Dienste ermöglicht wird, wodurch die Grundlage für gegenseitiges Vertrauen gelegt wird;

24. BETONT zugleich, dass die im bestehenden Rechtsrahmen und in der Charta der Grundrechte verankerten Rechte und Freiheiten der Bürger geachtet werden und volle Wirksamkeit erhalten müssen, wobei anerkannt wird, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Strafverfolgungsbehörden von wesentlicher Bedeutung ist, damit die Bürgerinnen und Bürger sich weiterhin sicher fühlen;
25. BETONT die Bedeutung einer ständigen Interaktion und eines angemessenen Informationsaustauschs sowie kontinuierlicher gemeinsamer Schulungen, Arbeiten in gemeinsamen Expertengruppen, Seminaren, Workshops und Austauschprogrammen auf verschiedenen Ebenen, insbesondere mit Unterstützung der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), womit ein gemeinsames Verständnis der europäischen Strafverfolgung angestrebt wird;

und FORDERT daher DIE MITGLIEDSTAATEN AUF,

26. alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die operative grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung dadurch weiter zu verstärken, dass die bestehenden Instrumente wirksam umgesetzt und – soweit angemessen und erforderlich – die Rechtsgrundlagen konsolidiert, vereinfacht und erweitert werden, was Folgendes einschließt:

gemeinsame Polizeipatrouillen, -einheiten und -dienststellen sowie gemeinsame Einsatzorte: weitere Verstärkung der Nutzung dieser Instrumente und Gewährleistung ihrer Wirksamkeit und Kosteneffizienz, bei gemeinsamen Patrouillen beispielsweise auf der Grundlage eines 1:1-Modells (je ein Polizeibeamter aus jedem beteiligten Mitgliedstaat), je nach Aufgabe:

- in diesem Zusammenhang Präzisierung und gegebenenfalls – im Einklang mit den regionalen Bedürfnissen und dem Grundsatz der nationalen Souveränität, den bestehenden Rechtssystemen und der entscheidenden Rolle des Gebietsstaats – unter klar definierten Umständen Erweiterung der Zuweisung einvernehmlich vereinbarter und ausgewogener Exekutivbefugnisse an ausländische Beamte, die in Erfüllung ihrer Aufgaben außerhalb des Hoheitsgebiets ihres Heimatstaats tätig sind;
- verstärkter Rückgriff auf grenzüberschreitende und gemeinsame Ermittlungen und Vereinfachung der Verfahren für die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG), beispielsweise in erster Linie durch praktische Instrumente, einschließlich einer Bewertung, ob es notwendig ist, die bestehenden Mustervereinbarungen zu aktualisieren, die Arbeit des GEG-Netztes zu verstärken und GEG-Experten in die zügige Aushandlung von GEG-Vereinbarungen einzubeziehen;

grenzüberschreitende Observation: Präzisierung – und Erwägung einer Vereinfachung – der rechtlichen Anforderungen für die Durchführung einer solchen Observation, unter Wahrung des Grundsatzes der nationalen Souveränität, der bestehenden Standards für den Schutz der Grundrechte, der bestehenden Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten und der entscheidenden Rolle des Gebietsstaats; Bewertung der Standardisierung der Maßnahmen, die genehmigt werden können, und der technischen Mittel, die eingesetzt werden können, wie etwa Drohnen und Ortungsgeräte; ferner Verbesserung der Genehmigungsverfahren, unter anderem durch Neudefinition der Unterscheidung zwischen dringender und nicht dringender Observation, gegebenenfalls durch Verlängerung des erforderlichen Zeitrahmens für die Beschaffung der Genehmigung für eine dringende Observation, und Erwägung – sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist sowie unter strengen Auflagen und unbeschadet der bestehenden Rechtsinstrumente einschließlich Rechtshilfeabkommen, soweit anwendbar – die Einleitung einer Observation im Hoheitsgebiet eines anderen Landes zu ermöglichen, bevor sie im Heimatland der beteiligten Beamten fortgesetzt wird,

Nachteile: Präzisierung – unter Wahrung des Grundsatzes der nationalen Souveränität – der bestehenden Standards für den Schutz der Grundrechte, der bestehenden Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten und der entscheidenden Rolle des Gebietsstaats; Präzisierung der rechtlichen Voraussetzungen für die Nacheile²³; Anpassung der rechtlichen Anforderungen an die Bedürfnisse der Praktiker, indem sowohl der Anwendungsbereich der Nacheile als auch die Befugnisse der grenzüberschreitend tätigen Beamten erweitert werden, unter anderem durch die Verbesserung des Austauschs von Standortdaten, durch die Ermöglichung der Nacheile in allen Fällen, in denen eine Person versucht, sich Strafverfolgungsverfahren zu entziehen, und durch die Ermöglichung der Nacheile auf dem Land-, dem Luft-, dem Seeweg und auf Wasserstraßen;

einzig Anlaufstellen (Single Points of Contact/SPOCs) und Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (Police and Customs Cooperation Centres/PCCCs): gegebenenfalls Verstärkung der bestehenden PCCCs und/oder SPOCs und/oder ihrer Zuständigkeitsbereiche und sonstiger Strukturen dieser Art durch verschiedene technische und operative Vorgehensweisen;

gemeinsame operative Planung und Übungen: verstärkte Anstrengungen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere bei Massenveranstaltungen, Katastrophen und schweren Unfällen;

²³ Beispielsweise gemeinsame Definition der Begriffe „ergreifen“ bzw. „aufgreifen“ und „festhalten“ – siehe Artikel 41 SDÜ.

Spezialeinheiten: weitere Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen diesen Strukturen in den EU-Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, einschließlich ihrer Zuständigkeiten und der Klärung der Frage der Haftung bei grenzüberschreitenden Operationen auf der Grundlage des Beschlusses 2008/617/JI des Rates vom 23. Juni 2008; weitere Unterstützung der Einrichtung gemeinsamer Ausbildungszentren/Exzellenzzentren; Anpassung der rechtlichen Anforderungen, um den grenzüberschreitenden Transport und Transit von Explosivstoffen, Munition und Kampfmateriale von Spezialeinheiten für gemeinsame Schulungen und Operationen zu ermöglichen; Unterstützung der Zusammenlegung und gemeinsamen Nutzung von spezifischem Material zwischen Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten; Bewilligung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten um technische Unterstützung; ferner Stärkung der Rolle des Atlas-Unterstützungsbüros bei Europol als SPOC für Spezialeinheiten, beispielsweise im Hinblick auf Verwaltung und Koordinierung der Atlas-Tätigkeiten;

Zusammenarbeit von Polizei und Zoll: Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit und eines gezielten Informationsaustauschs, soweit rechtlich möglich, insbesondere im Rahmen des EU-Politikzyklus/von EMPACT und in Grenzregionen;

27. die Mittel für den regelmäßigen oder Ad-hoc-Informationsaustausch und die direkte Kommunikation zügig zu verbessern, einschließlich gemeinsamer Strukturen wie Intranet-Plattformen, Operationsleitsysteme oder Funkkommunikationsnetze;
28. in Krisenzeiten, beispielsweise wie bei der COVID-19-Pandemie, enge Zusammenarbeit, Koordinierung und Kommunikation auf operativer und strategischer Ebene zu praktizieren, insbesondere mit den Strafverfolgungsbehörden der Nachbarländer, beispielsweise durch Rückgriff auf etablierte oder Ad-hoc-Strukturen;
29. die Strafverfolgungsbehörden über bestehende Instrumente besser zu informieren und ihre Bereitschaft zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter umfassender Nutzung verfügbarer Informationsquellen wie des kürzlich aktualisierten Handbuchs für grenzüberschreitende Einsätze und seiner nationalen Merkblätter zu erhöhen;

30. für leichter zugängliche Informationen zu sorgen, z. B. durch die Einführung von Web-Apps, mit denen einzelne Strafverfolgungsbeamte über die geltenden Vorschriften für grenzüberschreitende Operationen in bestimmten Bereichen unterrichtet werden und die im Idealfall mit den EU-Informationskanälen kompatibel sind, und durch die verstärkte Verwendung standardisierter Formulare;
31. die Strukturen sowohl für den regelmäßigen als auch für den Ad-hoc-Austausch – darunter Präsenzsitzungen und gesicherte virtuelle Sitzungen, Ausschussarbeit, Workshops und Austauschprogramme sowie gemeinsame Schulungen und Seminare zur Verbesserung der praktischen Fähigkeiten für die operative Zusammenarbeit, einschließlich Sprach- und Rechtskenntnisse – weiter zu stärken;
32. den Austausch über bewährte Verfahren und deren Umsetzung als wertvolles Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit fortzuführen;
33. weiter an der Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Kultur für Strafverfolgungsbehörden zu arbeiten und – je nach der beobachteten operativen und pädagogischen Bereitschaft – (schrittweise) einen nationalen Mechanismus für die Anerkennung der in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Kenntnisse oder sogar gemeinsame Standards, die zu einer europäischen Zertifizierung führen, einzuführen;

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

34. als ersten Schritt zusammen mit den Mitgliedstaaten die Schlussfolgerungen, zu denen sie auf Grundlage der Evaluierungen und anderer Informationsquellen in Bezug auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung gelangt ist, umfassend zu bewerten;
35. bei der Bewertung der Optionen für einen Vorschlag für einen europäischen Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit – unter Wahrung des Grundsatzes der nationalen Souveränität, der bestehenden Standards für den Schutz der Grundrechte, der bestehenden Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten und der entscheidenden Rolle des Gebietsstaats – den Wert und den Erfolg der lokalen, regionalen, bi- und multilateralen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Strafverfolgung, insbesondere in Regionen mit gemeinsamen Binnengrenzen, sowie den Mehrwert der europäischen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gebührend zu berücksichtigen;

36. in Erwägung zu ziehen, den Rechtsrahmen der EU zu konsolidieren, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung weiter zu stärken und dabei den Datenschutz und die Grundrechte zu gewährleisten, um den aktuellen operativen Bedarf zu decken, und insbesondere die Bestimmungen in Titel III Kapitel 1 (polizeiliche Zusammenarbeit) des SDÜ, den Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates sowie die Beschlüsse 2008/615/JI, 2008/616/JI (Prümer Beschluss) und 2008/617/JI des Rates²⁴ zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die Nachteile und die grenzüberschreitende Observation, die in ganz Europa voll funktionsfähig sein sollten, wobei die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zu achten ist, die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit zu präzisieren und eine noch engere Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene vorzusehen, wie oben erwähnt;
37. unter Wahrung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Verhältnismäßigkeit, der bestehenden Standards für den Schutz der Grundrechte, der bestehenden Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten und der entscheidenden Rolle des Gebietsstaats zu bewerten, ob Anpassungen des Rechtsrahmens oder gemeinsame Leitlinien für die Zusammenarbeit in Krisensituationen, wie etwa bei Pandemien, sowie in Bezug auf neue Technologien, die sich auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden auswirken, erforderlich sind;
38. die Unterstützung für verbesserte regionale Formen (Strukturen) der Zusammenarbeit, wie die PCCCs, gemeinsame Polizeidienststellen und gemeinsame Schulungen, zu verbessern, wobei deren effiziente Zusammenarbeit mit den SPOCs zu gewährleisten ist;
39. durch Folgendes einen Beitrag zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zu leisten: Unterstützung der Entwicklung eines reibungslosen und raschen Informationsaustauschs; Weiterentwicklung einschlägiger Strukturen und Plattformen; gemeinsame Schulungen, Übungen, Seminare und Workshops; Abbau technischer und sprachlicher Hindernisse; Erstellung aktualisierter Handbücher und Arbeitskataloge, in denen die geltenden nationalen Anforderungen, Zuständigkeiten und Verfahren festgelegt sind; ferner Intensivierung der juristischen Ausbildung;

²⁴ Sowie gegebenenfalls andere Instrumente der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung/der justiziellen Zusammenarbeit.

FORDERT EUROPOL AUF,

40. die Mitgliedstaaten weiterhin bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Europol hochwertige Informationen zur Verfügung zu stellen und die Einführung von SIENA für ihre zuständigen nationalen Behörden weiter zu verstärken;
41. gemeinsam mit anderen Interessenträgern und einschlägigen Expertengruppen die Möglichkeiten zu prüfen, wie mobile Lösungen vorangebracht (oder bestehende Lösungen miteinander verbunden) werden können, um eine rasche und sichere Kommunikation zwischen den Beamten vor Ort und den Ermittlern zu ermöglichen;

FORDERT CEPOL AUF,

42. die Mitgliedstaaten weiterhin bei der Aus- und Fortbildung im Bereich der Strafverfolgung zu unterstützen, um die Fähigkeiten der Beamten, insbesondere die juristischen Kenntnisse, im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zu verbessern;

FORDERT FRONTEX AUF,

43. im Rahmen seines Mandats die Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der assoziierten Schengen-Länder beim Grenzmanagement der Außengrenzen zu unterstützen, um allen EU-Bürgerinnen und -bürgern ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten.
